



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (§12 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (§12 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)

unverändert

Es bleiben alle textlichen Festsetzungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten unverändert.

7.6 Geländeveränderungen

7.6.1 (unverändert)
Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Erschließung und Errichtung der Gebäude unumgänglich ist.

7.6.2 (neue Regelung)
Stützmauern sind nur zur Hangsicherung / Stützung von Geländeaufschüttungen nach Nr. 7.6.1 zulässig. Auf Grundstücksflächen, die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen gelegen sind, dürfen solche Stützmauern nur als gestufte Mauern oder Gabionen unter Verwendung von Natursteinen (Muschelkalk, Granit o.ä.) errichtet werden. Stufen dürfen eine Höhe von jeweils 1,10 m nicht überschreiten. Die einzelnen Stufen müssen einen horizontalen Versatz von mindestens 0,5 m aufweisen. Die Abstufungen dürfen eine maximale Höhe von 1,80 Metern nicht überschreiten. Soweit erforderlich, ist die übrige Höhendifferenz durch Böschungen auszugleichen. Eine Begrünung der Abstufungen und des Versatzes ist vorzunehmen.

(7.6.3 entfällt)

1. Nachrichtliche Übernahmen

unverändert

2. Kennzeichnungen

unverändert

3. Hinweise

unverändert

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 19. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40.1.4 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19. April 2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Bad Windsheim, den 19. April 2022
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung
Verfahren nach § 13 a BauGB
Keine frühzeitige Beteiligung.
Bad Windsheim, den 19. April 2022
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40.1.4, Bebauungsplan "Wohnpark südlich Weinturm", mit der Begründung in der Fassung vom 19. April 2022 liegt in der Öffentlichkeit aus. Es sind jedermann Einsicht in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Bad Windsheim, den 19. April 2022
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19. April 2022 den Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan "Wohnpark südlich Weinturm", gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19. April 2022 als Satzung beschlossen.
Bad Windsheim, den 19. April 2022
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

5. In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan "Wohnpark südlich Weinturm", wurde am 19. April 2022, gem. § 10 Abs. 3 BauGB, bekannt gemacht. Jedermann Einsicht in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan "Wohnpark südlich Weinturm", gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, in Kraft getreten.
Bad Windsheim, den 19. April 2022
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3783), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Planzonenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3438)
5. Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2016 (GVBl. S. 54)
6. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (GVBl. S. 585), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Übersichtsplan 1:5000

PLANNUMMER:	PROJEKTNUMMER/PROJEKTNAME/1
NAM:	Stadt Bad Windsheim
DATUM:	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
BEARBEITER:	Bebauungsplan Nr. 40.1.4. Änderung
ZEICHNER:	"Wohnpark südlich Weinturm"
NAME:	PLANNUMMER:
PROF:	Satzungsbeschluss
STAMP:	VERANLASSER UND VERFAHRENTÄGER:
	Stadt Bad Windsheim Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim Telefon: 09141-9999-0 info@bad-windsheim.de